

Förderrichtlinien Studierende ERASMUS+

- Studierende können in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master, Doktorat) mehrfach gefördert werden.
- Je Studienzyklus können zwölf Monate gefördert werden.
- In einzügigen Studiengängen (Staatsexamen, Diplom usw.) können 24 Monate gefördert werden.
- Studienaufenthalte im europäischen Ausland werden von je 3-12 Monaten Länge gefördert. (mehrfache Förderung z.B. bis 4 x 3 Monate)
- Die Förderung erfolgt taggenau.
- Einem Monat werden grundsätzlich 30 Tage zugrunde gelegt.
- 3 Monate Förderung bedeuten also genau 90 Tage Förderung als minimale Förderdauer.

Voraussetzungen für die Förderung

- reguläre Immatrikulation an einer deutschen Hochschule
- Abschluss des ersten Studienjahres!
- Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule, mit der die Heimathochschule eine ERASMUS-Kooperationsvereinbarung hat
- Heimat- und Gasthochschule besitzen eine gültige ERASMUS Universitätscharta (ECHE)

Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“).

Ab dem Hochschuljahr 2014/2015 gelten europaweit die folgenden Mindesthöhen für drei Ländergruppen für **Studienaufenthalte (SMS)**:

- Gruppe 1 (monatlich mindestens 250 Euro; Tagessatz bei 30 Tagen je Monat 8,34 €; höchstens 500 €): Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Schweden.
- Gruppe 2 (monatlich mindestens 200 Euro; Tagessatz bei 30 Tagen je Monat 6,67 €; höchstens 450 €): Belgien, Griechenland, Island, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Zypern.
- Gruppe 3 (monatlich mindestens 150 Euro; Tagessatz bei 30 Tagen je Monat 5,00 €; höchstens 400 €): Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn

Der Abstand bezüglich der Fördersumme der Gruppen zueinander muss mindestens 50 € pro Monat bzw. mindestens 1,67 € pro Tag betragen.

Alle Geförderten in derselben Ländergruppe erhalten den Monatssatz in gleicher Höhe.

Im Sinne der Nutzung der Mittel, können aber "Null-Förderzeiträume" vorgesehen werden, die dann im Nachhinein je nach vorhandenen Mitteln gefördert werden können.

Die erste Förderrate muss mindestens 70% der gesamten Fördersumme betragen.

Weist die Studienbescheinigung der Gasthochschule einen kürzeren Zeitraum aus, als der der gefördert wurde, wird die Förderung für den nicht bestätigten Zeitraum durch den DAAD von der Hochschule zurückverlangt.